

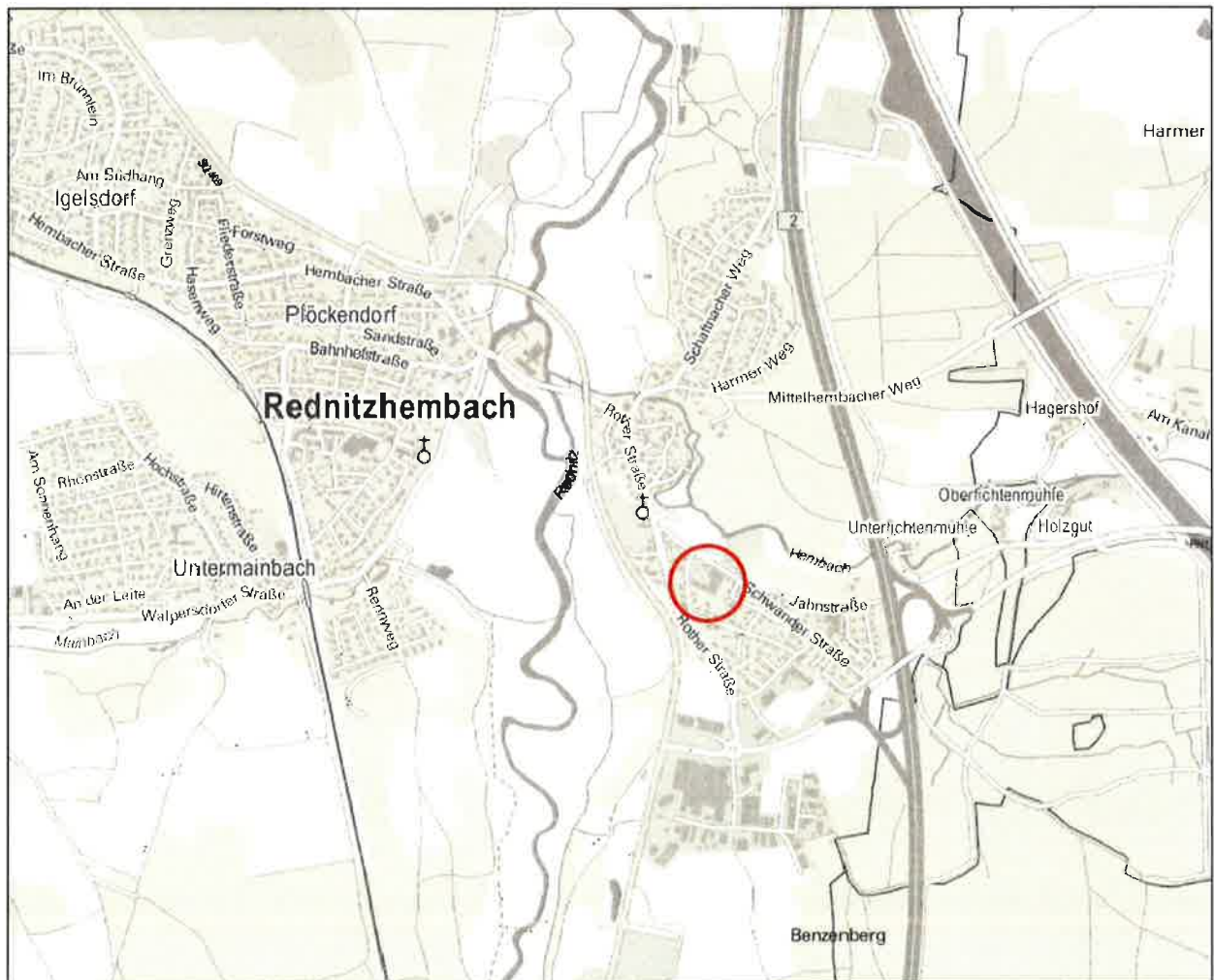
Gemeinde Rednitzhembach



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
6. Änderung Bebauungsplan
Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“
im Bereich ehem. Farben-Distler

Begründung

18.5.2017



Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
1. PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. BESTANDSAUFNAHME	3
4.1 Städtebauliche Grundlagen	3
4.2 Naturräumliche Grundlagen	4
5. PLANUNGSZIELE	5
6. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	5
7. ERSCHLIESSUNG, NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN	6
8. GRÜNORDNUNG	6
8.1 Gestaltungsmaßnahmen	6
8.2 Umweltschützende Belange, Artenschutz	7
9. IMMISSIONSSCHUTZ	8
10. BODENSCHUTZ / ALTLASTEN	8

1. PLANUNGSERFORDERNIS

Der Gemeinderat Rednitzhembach hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (gemäß § 4 BauNVO) auf dem Grundstück der ehemaligen Distler-Farben zu ändern.

Die Gemeinde Rednitzhembach ist eine attraktive Wohngemeinde und gut mit den Einrichtungen des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung ausgestattet. Sie liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Oberzentrums Schwabach und hat eine sehr gute Verkehrsverbindung ins Oberzentrum Nürnberg.

Entsprechend sieht sich die Gemeinde Rednitzhembach einer sehr hohen Nachfrage an Wohnbauland gegenüber, auch die Bevölkerungsentwicklung im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Swabach mit einem erwarteten Einwohnerzuwachs von 4 – 6 % in den nächsten 15 Jahren belegt den bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen.

Die Gemeinde Rednitzhembach hat derzeit kaum verfügbare freie Bauflächen für Wohnbebauung.

Unabhängig von den noch freien Bauflächen gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan räumt die Gemeinde Rednitzhembach dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Wiedernutzbarmachung von Flächen durch Maßnahmen der Innenentwicklung hohen Stellenwert ein. Das brachliegende Grundstück der ehemaligen Distler-Farben stellt eine solche innerörtliche Flächenressource dar.

Es ist für gewerbliche Nutzungen aufgrund der benachbarten Wohnnutzungen weniger geeignet.

Die Planung ist deshalb erforderlich, um im Innenbereich von Rednitzhembach Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbauflächen zu schaffen.

2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION

Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Rednitzhembach östlich der Rednitz, südlich der Schwander Straße und hat eine Fläche von ca. 0,94 ha. Es umfasst die Fl.Nrn. 319/4, 324/2, 324/3, 324/5, 324/6, 324/8 und 324/9, 325/5 sowie 325/7, Gemarkung Rednitzhembach.

Der Geltungsbereich wurde früher gewerblich genutzt und ist weitgehend bebaut und versiegelt. Das Gelände ist relativ eben.

Der Geltungsbereich ist derzeit ungenutzt mit meist leerstehenden Gebäuden (vgl. Kap. 4.2).

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuellen Fassung.

Die Planung dient der Innenentwicklung des Ortsteils Rednitzhembach. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist an 3 Seiten von Bebauung umgeben und ist bereits baulich genutzt. Die überbaubare Grundstücksfläche liegt bei einem Geltungsbereich von ca. 1,0 ha und einer Grundflächenzahl von 0,4 deutlich unter 20.000 qm. Der Bebauungsplan wird deshalb gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 a BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Da evtl. Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Einriffsregelung beim Bebauungsplan der Innenentwicklung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Dagegen greifen die Bestimmungen des Europäischen Artenschutzrechtes auch bei Planvorhaben der Innenentwicklung. Deshalb wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Die Gemeinde Rednitzhembach ist im Regionalplan der Region Nürnberg (7) als Teil des Stadtumlandbereiches des großen Verdichtungsraumes dargestellt.

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes hinsichtlich einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung werden durch die vorliegende Planung umgesetzt.

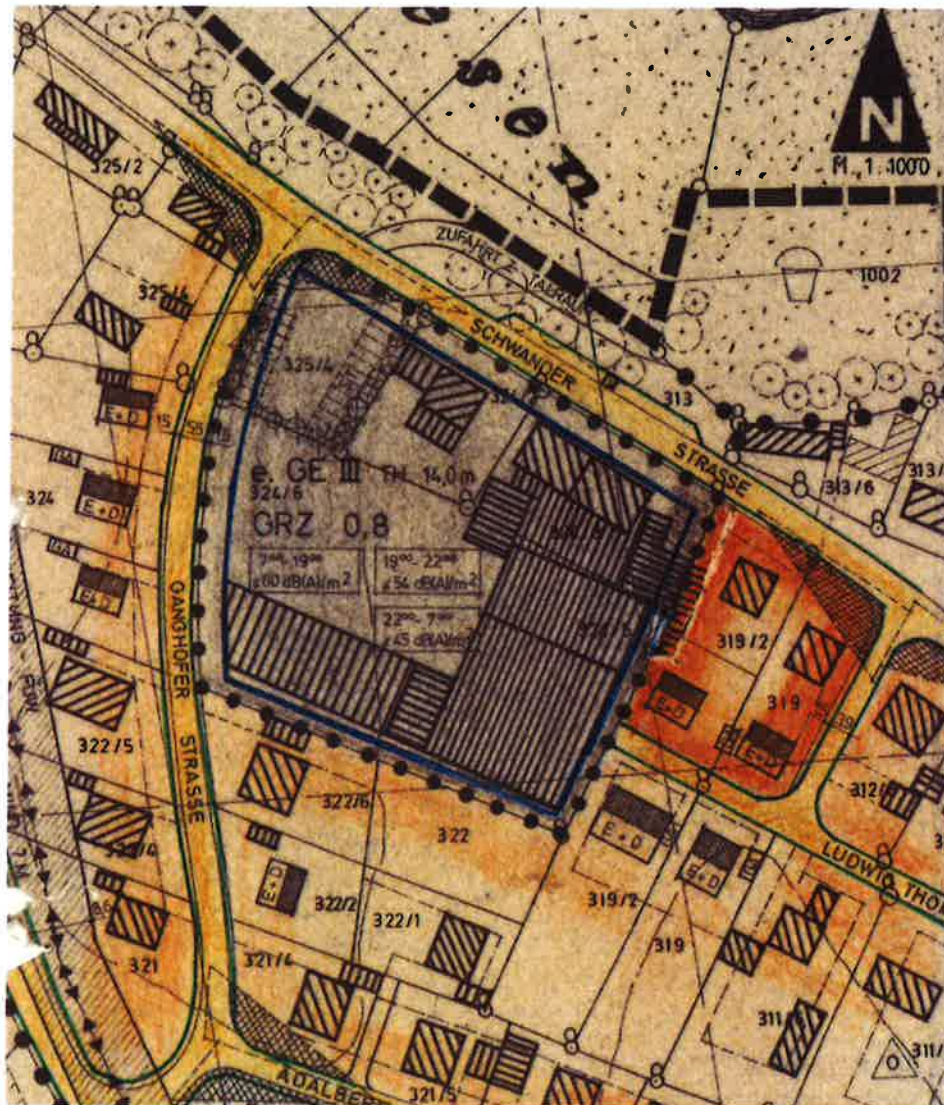
Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Für die Gemeinde Rednitzhembach liegt ein wirksamer **Flächennutzungsplan** vor. Dieser stellt den Geltungsbereich als Mischgebiet dar.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes redaktionell angepasst.

Weiterhin liegt für den Geltungsbereich ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor. Dieser setzt im Geltungsbereich ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen fest. Die Einschränkungen sind aufgrund des Immissionsschutzes wegen der angrenzenden Wohnnutzung festgesetzt worden. Diese Art der Nutzung entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Rednitzhembach, die an dieser zentralen Stelle heute Flächen für die Wohnbebauung entwickeln will. Auch der Grundeigentümer ist an der Entwicklung eines Wohngebietes interessiert. Deshalb wird mit Rechtskraft der vorliegenden Planung der ältere Bebauungsplan außer Kraft treten.

Der südöstliche Teil des Änderungsbereichs ist bereits als Wohnbaufläche festgesetzt, hier erfolgt eine Änderung hinsichtlich der Baugrenze und durch Festsetzung von Flächen für Stellplätze.



Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan (2. Änderung)

4. BESTANDSAUFNAHME

4.1 Städtebauliche Grundlagen

Der Geltungsbereich ist durch leerstehende Gebäude und teils bewachsene Brachflächen geprägt. Der Untergrund ist teilweise mit Kalkschotter befestigt. Baurecht besteht auf dem Grundstück im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Gebäude sind teils eingeschossig, teils viergeschossig und teils turmartig und über 10 m hoch (zulässig lt. Bebauungsplan Traufhöhe 14 m, Grundflächenzahl 0,8). Weiterhin befindet sich eine ältere Villa mit Walmdach im Geltungsbereich.

Die bauliche Umgebung ist durchweg durch Einfamilienhausbebauung, überwiegend mit zwei Vollgeschossen geprägt (das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss). Im Norden befindet sich die Schwander Straße, im Westen die Ganghofer Straße, von denen aus die Erschließung der Baufläche möglich ist.



Luftbildkarte des Geltungsbereichs (Quelle: BayernAtlas)

4.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Gelände befindet sich südlich der Aue des Hembachs bzw. östlich der Aue der Rednitz auf nacheiszeitlichen Sanden und Sand-Kies-Gemischen auf einer Höhe von ca. 329 m ü.NN. Der Untergrund ist vermutlich gut versickerungsfähig und aufgrund der vorherigen gewerblichen Nutzung potentiell belastet. Die Böden sind anthropogen überprägt.

Neben den bebauten und versiegelten Teilflächen weist der Geltungsbereich mäßig naturnahe Grünflächen mit ruderalen Staudenfluren und Gehölzen auf. Kartierte Biotope oder Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Da als Brutplatz geeignete Gehölze vorhanden sind und auch potenzielle Fledermausvorkommen in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde zum Bebauungsplan eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (vgl. Kapitel 8.2).

Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzen handelt es sich um relativ naturferne Verbuschungen mit Schneebeere, Brombeere und Eichen- bzw. Buchenjungwuchs sowie einzelnen Kiefern, Ahorn und einer Eiche. Stärkeres Totholz oder Baumhöhlen wurden nicht festgestellt.

5. PLANUNGSZIELE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das ehemalige Gewerbegebiet als Wohnbaufläche entwickelt werden. Dies entspricht der umgebenden Bebauung und sichert eine verträgliche Nachbarschaft.

Hierbei wird eine verdichtete bauliche Struktur angestrebt. Die Verdichtung von Wohnbauflächen in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen ist ein wichtiges Ziel der Regionalplanung.

Um eine optimale Ausnutzung der aktiven und passiven Sonnenenergie zu ermöglichen und eine klare Raumkante zur Schwander Straße hin zu bilden, ist eine Anordnung der Baukörper in Ost-West-Richtung parallel zur Schwander Straße anzustreben. Dies ermöglicht auch eine effiziente Ausnutzung der vorhandenen Fläche.

6. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Im Ort Rednitzhembach besteht aufgrund der Zentralität und verkehrsgünstigen Lage eine hohe Nachfrage an Wohnbauflächen.

Da die Gemeinde Rednitzhembach dem Ziel der Innenentwicklung hohes Gewicht beimisst, stellt die Umwidmung der früher als Gewerbegebiet genutzten Fläche für Wohnzwecke aus Sicht der Gemeinde eine gute Möglichkeit dar, die Nachfrage nach Wohnbaufläche ohne Beanspruchung von bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu befriedigen.

Der Ausschluss der in den Festsetzungen genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist erforderlich, um den gewünschten Charakter des Wohngebietes zu sichern.

Als Maß der baulichen Nutzung wird differenziert für die verschiedenen Baufenster die Grundflächenzahl 0,4 bis 0,6 festgesetzt. Damit wird die Obergrenze der Baunutzungsverordnung (BauNVO) überschritten. Für die gewünschte städtebauliche Dichte ist eine Grundflächenzahl von 0,5 bis zu 0,6 erforderlich.

Die Grundflächenzahl wird zum einen mit dem hohen Gewicht, das die Gemeinde Rednitzhembach der Innenentwicklung und der Vermeidung des Flächenverbrauchs beimisst begründet. Diese Ziele haben in den letzten Jahren im Bauplanungsrecht ganz erheblich an Bedeutung gewonnen. Sie sind gerade für die Gemeinde Rednitzhembach von besonderer Bedeutung, da im Gemeindegebiet die Siedlungsentwicklung aufgrund der Aue der Rednitz und großer Waldflächen sowie großflächigen Landschaftsschutzgebieten erheblich eingeschränkt ist. Insofern kommt der bestmöglichen Ausnutzung und Verdichtung innerörtlicher Flächenressourcen besondere Bedeutung zu.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde die Grundflächenzahl gegenüber der früheren Nutzung bzw. der im Gewerbegebiet festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 auf ein niedrigeres Maß zurückführt und damit für den Naturhaushalt eine Verbesserung bewirkt.

Dem Ziel des Flächensparens dient auch die Zulassung einer Tiefgarage auf dem Gelände. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 wird festgesetzt, dass die Grundfläche durch bauliche

Anlagen unter der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden darf, wenn die baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche begrünt werden. Durch die Begrünung werden negative Auswirkungen auf den Boden vermieden.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen definieren relativ eng die zulässigen Baukörper und Hausformen. Damit soll die angestrebte städtebauliche Struktur des Geltungsbereiches vorgegeben werden. Durch die festgesetzten Baugrenzen und zulässigen Wandhöhen werden gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet, so dass die zusätzliche Regelung der Abstandsflächen durch die Bayerische Bauordnung nicht erforderlich ist.

Die Festsetzung der Gebäudehöhen und die Beschränkung auf bis zu 3 Vollgeschosse sind erforderlich, um die Baukörper in das Ortsbild einzufügen. Die Festsetzung der zulässigen Höhe des Erdgeschoßfußbodens ist erforderlich, um eine unnötige Höhenentwicklung zu vermeiden. Auch bei der Geschoßflächenzahl werden die Vorgaben der Baunutzungsverordnung gering überschritten, allerdings gilt auch hier die bzgl. der Grundflächenzahl bereits ausgeführte Begründung. Auch hier führt die Änderung des Bebauungsplans das zulässige Maß bzgl. der Gebäudehöhen auf ein geringeres Maß zurück und verbessert damit die Einfügung in die Nachbarschaft (Traufhöhe statt 14,0 m nur noch 10,0 m). Insofern ist auch hier das festgesetzte Maß begründet und städtebaulich verträglich.

Das oberste Geschoß ist jeweils als Staffelgeschoß auszubilden, damit wird zum einen die wirksame Wandhöhe teilweise verringert und das Erscheinungsbild des Baugebietes verbessert, zum anderen ergeben sich durch die Nutzungsmöglichkeiten einer Dachterrasse auch attraktive Wohnräume. Entsprechend der vorgesehenen Penthouse-Bebauung sind bei den Hauptgebäuden überwiegend Pultdächer zulässig.

7. ERSCHLIESSUNG, NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt von der Schwander Straße aus bzw. durch neu geplante Erschließungsstraßen zwischen der Schwander Straße und der Ganghofer Straße. Die geplanten Erschließungsstraßen haben eine Breite von 5,5 m bzw. 7,3 m.

Für die privaten Verkehrsflächen wird eine öffentliche Widmung vorgesehen.

Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen ist an den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig. Lageverschiebungen sind möglich, sofern das grundsätzliche Konzept der Anordnung der Stellplätze beibehalten wird. Der Stellplatznachweis ist für das gesamte Areal bzw. zusammenhängende Hausgruppen nachzuweisen.

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Telekommunikation erfolgt durch Anschluss an vorhandene örtliche Leitungswege. Diese sind in den angrenzenden Straßen vorhanden. Die Entwässerung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal.

8. GRÜNORDNUNG

8.1 Gestaltungsmaßnahmen

Zur Gestaltung des Vorhabens und zur Eingriffsminimierung werden Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt.

Diese Maßnahmen sind erforderlich um

- den Straßenraum zu gestalten,
- die Baufläche zu gliedern,
- zur Klima- und Luftverbesserung beizutragen.

Die Pflanzstandorte sind lagemäßig nicht bindend und in der Erschließungsplanung festzulegen.

Artenauswahl:	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) Spitzhorn (<i>Acer platanoides</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Stadtbirne (<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer')
Qualität:	Hochstämme mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16/18 cm Pflanzscheibe mind. 6 qm.

Als weitere Maßnahme der Grünordnung ist eine Dachbegrünung für alle Nebengebäude mit Flachdach festgesetzt. Durch diese Maßnahme werden die Funktionen von Gebäuden für den Naturhaushalt, insbesondere den Wasserhaushalt und den Klimaschutz verbessert. Gleichzeitig können begrünte Flachdächer auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen.

Innerhalb der Baufläche ist ein kleinerer Spielplatz vorgesehen, ein größerer Kinderspielplatz ist nicht erforderlich, da sich ein solcher wenige Meter östlich des Geltungsbereichs befindet.

8.2 Umweltschützende Belange, Artenschutz

Da der Geltungsbereich bereits teilweise versiegelt ist und ein rechtskräftiger Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 existiert, erfolgt durch die geplante Entwicklung als Wohnbaufläche mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bis 0,6 keine Verschlechterung für die Umwelt. Die Belange der Umweltschutzes und der Landschaftspflege werden zudem durch mehrere Festsetzungen berücksichtigt.

Dies sind insbesondere die genannten Pflanzgebote für Bäume sowie die Dachbegrünung.

Auswirkungen auf streng geschützte Arten wurden durch eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (Büro für ökologische Studien, Bayreuth) geprüft. Dabei wurden insbesondere Fledermausvorkommen im Bereich der Gebäude sowie gehölzbrütende Vogelarten untersucht. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wenn folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Vermeidungs-Maßnahmen

- Rodung der Bäume und Gebüsch und Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August.

Kompensations- und CEF-Maßnahmen

- Aufhängen von zwei Nistkästen für in Höhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten wie z. B. Feldsperling und Gartenrotschwanz, da eine Birke mit einer Baumhöhle und eine Birke mit einem Stammriss durch Rodung verloren gehen.

- Aufhängen von zwei Fledermaus-Nistkästen für Höhlen und Halbhöhlen als Quartier nutzende Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr, auch Zwergfledermaus), da eine Birke mit einer Baumhöhle und eine Birke mit einem Stammriss durch Rodung verloren gehen.

- Anbringen von 6 Nisthilfen für Mehlschwalben an den neu errichteten Wohngebäuden nach ihrer Fertigstellung (da drei Nester durch den Gebäudeabriss verloren gehen).

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Pflanzen- und Tierarten – über die Mehlschwalben-Nester hinaus – konnten bei der Geländebegehung am 9.11.2016 nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Nutzung, der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu erwarten. Es fehlt an entsprechenden Voraussetzungen (z.B. feuchte dunkle und nicht genutzte Keller; dunkle Dachböden mit Wärmestau im First; Einflugöffnungen an Fassaden und abstehende Fassadenverkleidung; Futterpflanzen für Schmetterlinge, alte Bäume mit Mulmhöhlen für holzbewohnende Käfer, etc.). Zauneidechsen können keine Eier ablegen, da die gesamte Fläche gepflastert ist (gepflasterte Lager- und Parkplatzflächen) und keine sandigen Stellen aufweist. Für die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche – außer Mehlschwalben und in Höhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten - kein Habitatpotenzial.

Unter Beachtung der vorgenannten Regelungen und Festsetzungen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit dem Vorhaben verbunden.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Auf das Plangebiet wirken nach Kenntnis der Gemeinde keine Immissionen, die eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 befürchten lassen. Der Bolzplatz in der Hembachau nördlich des Änderungsbereichs ist über 50 m entfernt und liegt deutlich tiefer. Im Bereich des Garagenhofes wird zum Schallschutz vorsorglich ein baulicher Abschluss (Wand) zum Nachbargrundstück festgesetzt.

10. BODENSCHUTZ / ALTLASTEN

Im Rahmen einer Altlastensondierung wurden auf dem Gelände der Firma Farben-Distler insgesamt 31 Untersuchungspunkte festgelegt (Gutachten Dipl.-Geologe Michael H. Appel, ISU Umweltinstitut GmbH, Würzburg, Dezember 2015). Das Gutachten ist Anlage der Begründung.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass keine relevanten Verunreinigungen und Kontaminationen nachweisbar waren. Ein Verdacht auf Altlasten, vor allem der Verdacht auf „schädliche Bodenverunreinigungen“ im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes ist aus den Untersuchungen nicht abzuleiten.

Dennoch ist entsprechend dem Gutachten bei erdbaulichen Maßnahmen ein Fachgutachter hinzuzuziehen. Entsprechende Maßnahmen sind der Behörde anzuzeigen.



Guido Bauernschmitt
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL

Anhang

- 1 Empfehlungen zur Pflanzenverwendung
- 2 Bodenuntersuchungen an Verdachtsstellen für mögliche Bodenverunreinigungen auf dem ehemaligen Betriebsgelände in der Schwander Straße 10-12 in 91126 Rednitzhembach (Michael H. Appel, ISU Umweltinstitut GmbH, Würzburg, Dezember 2015)
- 3 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (BfÖS, Bayreuth) vom 16.11.2016

ANHANG 1

Empfehlungen zur Pflanzenverwendung

Artenliste standortheimischer Gehölze für Freiflächengestaltung

a) Großbäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

b) Mittelgroße und kleine Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

c) Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Ribes alpinum</i>	Berg-Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder